



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

18. Jahrgang

Nr. 28

18.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 12.12.2013	2
Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 12.12.2013	5
Bekanntmachung der Stadt Erkrath öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2014	7
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO)	8
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 14 – 1. Änderung – Wimmersberg – vom 18.12.2013	9
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplanentwurf Nr. E 28 – Kirchstraße –	14
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 28 – Kirchstraße –	16

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 12.12.2013**

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163)
- §§ 1 bis 4, 8a, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW. 216)
- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

In § 1 Leistungen der Stadt Erkrath wird folgender Punkt eingefügt:

- Gewährung laufender Geldleistungen für die Anmietung von Räumlichkeiten für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen unter den in § 8 festgeschriebenen Voraussetzungen.

In § 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege wird folgender Absatz angefügt:

Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

Als letzter Absatz wird eingefügt:

Da der Zusammenschluss von Tagespflegepersonen (Großtagespflege) in der Regel auf der rechtlichen Grundlage einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts erfolgt, sollten Kenntnisse

über diese Rechtsform vorhanden sein. Es wird daher empfohlen, vorab ein Existenzgründerseminar zu besuchen.

(2) Räumliche Voraussetzungen

Absatz, Satz 3 wird wie folgt neu gefasst und ergänzt:

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a), in anderen geeigneten Räumen (b) oder im Zusammenschluss von Tagespflegepersonen (c) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten. Alle Räumlichkeiten bedürfen der Überprüfung und Absprache durch die Fachberatung des Jugendamtes.

c) Kindertagespflege im Zusammenschluss von Tagespflegepersonen (max. 9 Kinder)

- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege – eine Nutzungsänderung ist zu beantragen und vorzulegen, um bestehende Gewerberäume, angemieteten Wohnraum oder freifinanziertes Eigentum für die Kinderbetreuung nutzen zu können. Die Erteilung der Nutzungsänderungsgenehmigung ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege im Zusammenschluss. Das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen.
- Ebenerdige Räumlichkeiten sind aus Sicherheitsgründen (Brandschutz etc.) vorzuziehen. Liegen die Räumlichkeiten nicht ebenerdig müssen entsprechende Fluchtwege vorhanden sein.
- Die Räumlichkeiten sind kindgerecht einzurichten. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.
- Küche mit der Möglichkeit, Mahlzeiten zuzubereiten, Lebensmittel frisch zu halten (Kühlmöglichkeit) und entsprechenden Sicherheitsstandards (z.B. Kindersicherung am Herd)
- Kindgerechter Sanitärbereich mit Hilfsmitteln wie Aufsätzen für die Toilette, Töpfchen und den Sicherheitsstandards genügende Erhöhungen für das Handwaschbecken falls kein Kinderwaschbecken vorhanden ist.
- Großtagespflege findet immer in geeigneten angemieteten, nicht privat genutzten Wohn- oder Gewerberäumen, geeigneten betrieblichen Räumen oder nicht genutzten Räumen von Kindertageseinrichtungen statt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Nutzung von nicht privat genutzten Eigentums- oder Einliegerwohnungen, deren abgeschlossene Räume ausschließlich der Kinderbetreuung dienen. Diese Räumlichkeiten müssen durch eine eigene Tür vom privaten Wohnbereich der Tagespflegeperson abgetrennt sein.

§ 8 Laufende Geldleistungen

Neuer Absatz 5

(5) Mietkostenzuschuss für Großtagespflegestellen

Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei der Erfüllung der unten aufgeführten Voraussetzungen

gemeinsam laufende Zuschüsse beantragen, um angemietete Räumlichkeiten für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können.

Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Jugendamt entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Zusammenschluss von mindestens zwei Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis und einer zwischen Jugendamt und Großtagespflege einvernehmlich geregelten Vertretung.
- Es werden pro Monat mindestens sechs in Erkrath gemeldete Kinder mit insgesamt mindestens 650 Betreuungsstunden betreut. Aus dieser Rechnung ausgenommen sind Vertretungsstunden für andere Tagespflegepersonen.
- Die Kindertagespflegepersonen erheben keine zusätzlichen Geldleistungen von den Personensorgeberechtigten, die über die in der „Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (in der geltenden Fassung) hinaus gehen.
- Es handelt sich um angemietete Räume außerhalb der privat genutzten Wohnung/ des privat genutzten Hauses der Tagespflegepersonen.

Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden. Vom Jugendamt wird ein entsprechendes Antragsformular auf Mietkostenzuschuss für die Großtagespflege zur Verfügung gestellt. Er wird laufend monatlich gezahlt und beträgt maximal 50% einer Kaltmiete. Die Festlegung der Obergrenze erfolgt an den jeweils aktuellen Mietpauschalen, die das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgibt. Diese liegt im Kindergartenjahr 2013/2014 bei 7,74 € Kaltmiete pro m². Ein Mietkostenzuschuss wird maximal für eine Fläche von 100 m² gewährt.

Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 12.12.2013

Werner
Bürgermeister

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath
vom 12.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen Grund- und Zusatzgebühr für die Straßenreinigung und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

1. Fußgängerzonen bei zweimaliger Reinigung in der Woche

Straßenreinigung und Winterdienst 0,5684 €

2. übrige Straßen bei einer einmaligen 14- täglichen Reinigung der Fahrbahn

2.1 Straßenreinigung

Grundgebühr 0,0097 €

Zusatzgebühr 0,0358 €

2.2 Winterdienst 0,0675 €

Hieraus ergeben sich folgende Tarife:

Tarif	Umfasst	Gebühr €/m ² Grundstücksflä- che
Tarif 1	Grundgebühr Straßenreinigung	0,0097
Tarif 2	Grundgebühr Straßenreinigung plus Zusatzgebühr Straßen- reinigung	0,0455
Tarif 3	Grundgebühr Straßenreinigung plus Winterdienst	0,0772
Tarif 4	Grundgebühr Straßenreinigung plus Winterdienst plus Zu- satzgebühr Straßenreinigung	0,1130
Tarif 5 (Fußgän- gerzone)	Grundgebühr Straßenreinigung Fußgängerzone plus Win- terdienst plus Zusatzgebühr Straßenreinigung Fußgänger- zone	0,5684

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 12.12.2013

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung Stadt Erkrath
für das Haushaltsjahr 2014**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) – SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S.564), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2014 mit seinen Anlagen

**ab dem 06.01.2014,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 -Verwaltungsgebäude Kaiserhof- , Zimmer 1.33,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung ist für den 25. März 2014 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Am 27.02.2014 ist die Auslegungszeit auf 08.00 Uhr – 10.30 Uhr beschränkt,
am 03.03.2014 (Rosenmontag) ist keine Einsichtnahme möglich.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 12.12.2013

Arno Werner
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

Gemäß § 6 Absatz 1 KWahlO werden hiermit die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Erkrath öffentlich bekannt gemacht:

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

Beisitzer:

- Berkenbusch, Inge
- Ehlert, Detlef
- Göckeritz, Marc
- Heptner, Adelheid
- Hustädt, Rainer
- Jöbges, Wolfgang
- Koch, Marianne
- Kuchenbecker, Andreas
- Schlüter, Claudia
- Teich, Volker

Stellvertreter:

- Baecker, Wolfgang Siegfried
- Beer, Diethelm
- Klinkhammer-Neufeind, Angela
- Knitsch, Reinhard
- Neumetzler, Monika
- Paulus, Gerhard
- Rohden, Helmut
- Schmidt, Wilfried
- van Venrooy, Edeltraud
- Wedding, Regina

Erkrath, 18.12.2013

Werner
Bürgermeister

Satzung der Stadt Erkrath
über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. E 14 – 1. Änderung – Wimmersberg – vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 17.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 14 – 1. Änderung – Wimmersberg – beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 13.03.2012 für den in § 2 bezeichneten Bereich des Bebauungsplanentwurfes eine Veränderungssperre beschlossen. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

Im Norden	z.T. durch die Straßenabzweigung Schlüterstraße sowie z.T. durch die Flurstücke 235 und 236
im Osten	durch die Bebauung Schlüterstraße 2-4a
im Süden	durch die Straße Am Wimmersberg
im Westen	durch die Schlüterstraße

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit Datum vom 13.02.2012.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstücke: 377, 1212 und 1213

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes außer Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des An-

spruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Abs. 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 14 – 1. Änderung – Wimmersberg – liegt nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2013

Werner
Bürgermeister



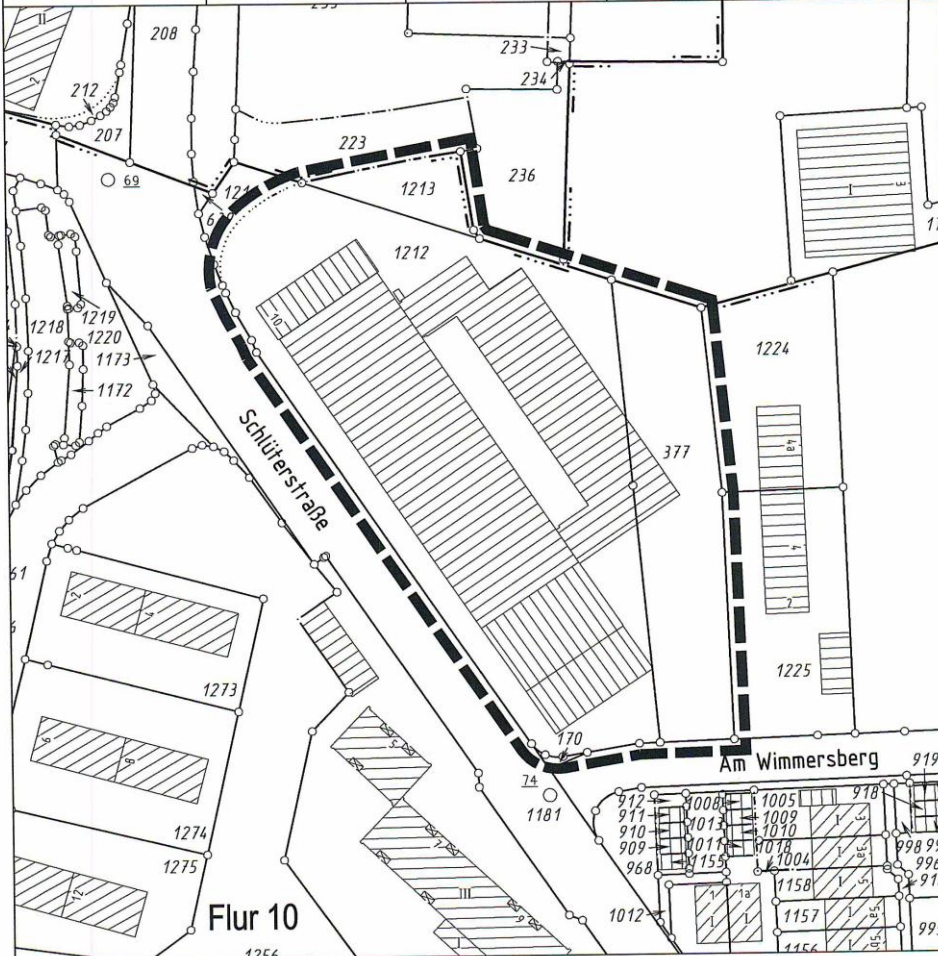
Stadt Erkrath

Amt für Stadtplanung und Vermessung

**Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung der Verlängerung einer
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. E14 1.Änderung -Wimmersberg-**

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre

Stand: 13.02.2012	Maßstab 1 : 1000	Stadtteil : Alt-Erkrath	Gemarkung : Erkrath
			Flur : 10



Flur 10

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 09. DEZ. 2013 die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16 (1) und 17(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41(1) GO NRW gefasst.

Werner

Erkrath, 18.12.13 Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
Bebauungsplanentwurf Nr. E 28 – Kirchstraße –**

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564)

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 29. Sitzung am 16.07.2013 den Aufstellungsbeschluss, d.h. den Beschluss zur Einleitung/Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit der o.g. Bezeichnung, gefasst.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

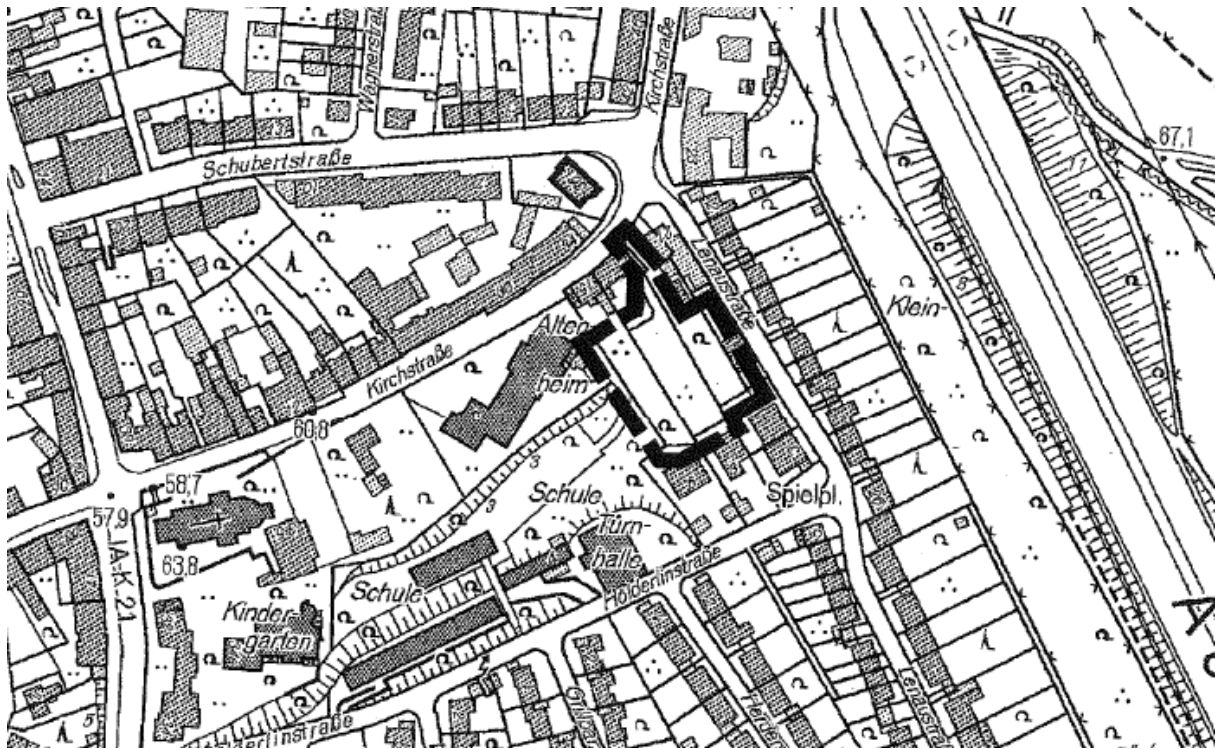
Anlass bzw. künftige Ziele dieses Bauleitplanverfahrens sind vereinfacht dargestellt:
Das wesentliche Ziel dieses Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes zu schaffen. Der Bereich soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die rückwärtige Erschließung ist zu sichern.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407-6108) zur Verfügung.

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Bebauung Kirchstraße 15 und 17,
im Osten	durch die Grundstücke Kirchstraße 19 und 21 sowie durch das Grundstück Lenaustraße 1a,
im Süden	durch die Grundstücke Lenaustraße 1 sowie Hölderlinstraße 6 und 8,
im Westen	durch Grundstücke Kirchstraße 11 sowie Hölderlinstraße 2 und 4.

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum (Stand) vom 02.05.2013.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.12.2013

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
Nr. E 28 – Kirchstraße –**

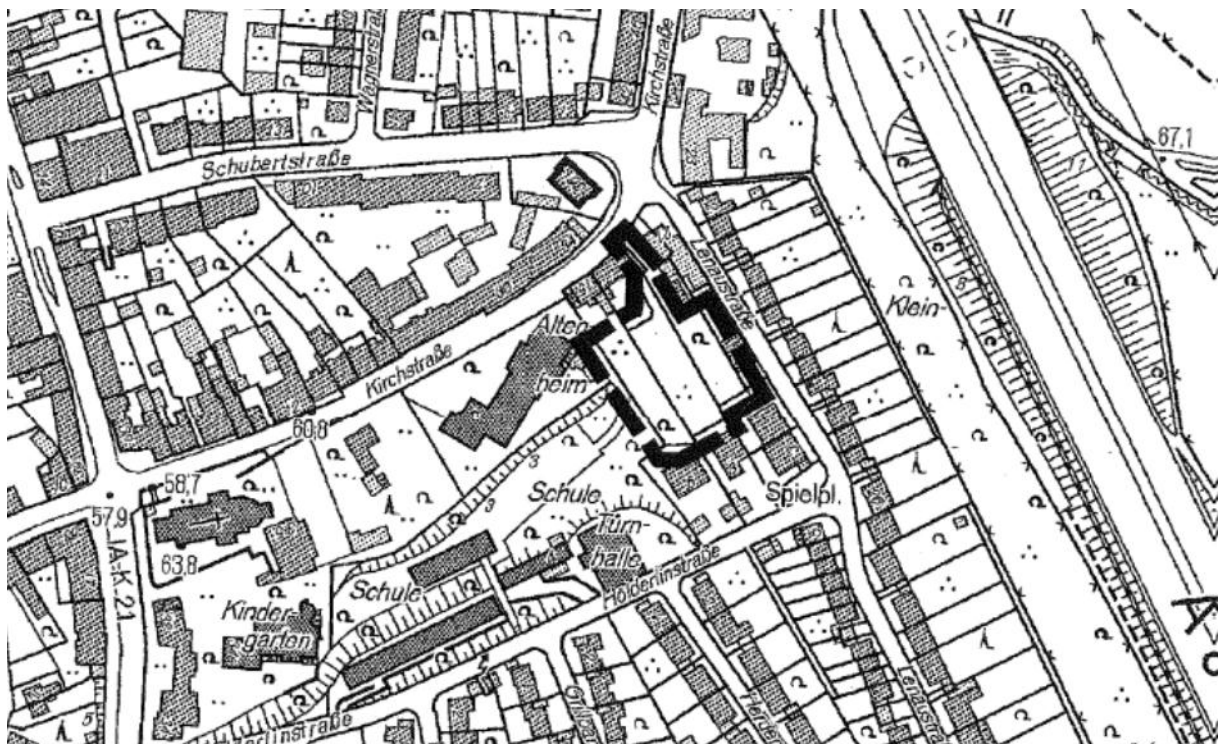
Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 31. Sitzung am 10.12.2013 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanes beschlossen.

Offengelegt werden der o. a. Bebauungsplanentwurf mit Datum (Stand) vom 07.11.2013 einschließlich der Begründung mit Datum vom 07.11.2013 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Gem. §13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB abgesehen.

Das wesentliche Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes zu schaffen. Der Bereich soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die rückwärtige Erschließung ist zu sichern.

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Der Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

in der Zeit vom 08.01.2014 bis einschließlich 10.02.2014

während der Dienststunden (z. Z. von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen liegen aus dem bisherigen Verfahren vor:

Arten der Umweltinformation/Schutzgut		Verfügbarkeit
1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Vögel	Informationen zum Vorkommen und zu den Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten	Artenschutzprüfung (ASP) von Kuhlmann & Stucht GbR, Bochum, vom 24.04.2013
Bäume	Informationen zum Baumbestand innerhalb des Plangebietes	Bestandsaufnahme der Bäume aufgestellt am 16.05.2013
2. Klima/Luft		
Klima und lufthygienische Verhältnisse	Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf das Klima und die lufthygienischen Verhältnisse	Begründung zum Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 07.11.2013
3. Natur und Landschaft		
Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Ausgleich	Informationen zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen	Begründung zum Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 07.11.2013
	Vermeidung von Eingriffen in Flora und Fauna	Bedenken und Anregungen einer privaten Einwenderin vom 19.08.2013
4. Mensch und seine Gesundheit		
Lärm/Geräusche	Informationen zu den Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet	Schalltechnische Untersuchung Peutz Consult GmbH vom 31.10.2013
	Informationen zu den Auswirkungen der mit der geplanten Zufahrt verbundenen Schallimmissionen	Schalltechnische Untersuchung Peutz Consult GmbH vom 31.10.2013
	Informationen zu den Auswirkungen der Schallbelastungen	Begründung zum Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 07.11.2013

	Bedenken hinsichtlich Lärm- belastung und Störungen im Terrassenbereich Kirchstra- ße 17 durch Zufahrt zum Plangebiet	Bedenken und Anregungen einer privaten Einwenderin vom 19.08.2013
5. Kultur- und Sachgüter		
Denkmäler	Informationen zu vorhande- nen Baudenkmalern in un- mittelbarer Nähe des Plan- gebietes	Begründung zum Bebau- ungsplanentwurf mit Stand vom 07.11.2013
Bodendenkmäler	Informationen zum Umgang mit evtl. vorhandenen Bo- dendenkmälern innerhalb des Plangebietes	Begründung zum Bebau- ungsplanentwurf mit Stand vom 07.11.2013

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter ☎ 0211 2407 - 6101 oder - 6108. Zudem besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Auslegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2013

Werner
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Amt für Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
